



SATZUNG

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. Januar 1992
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.12.2007**

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1) Die "Vereinigung der Freunde des Ehrenbürg-Gymnasiums Forchheim" („VdF des EGF“) hat den Zweck, die ideellen und materiellen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau dieser Schule zu schaffen und ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Die Vereinigung soll eine Basis darstellen, auf der alle Freunde des EGF (Eltern, Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler wie auch alle Förderer) untereinander und mit der Schule in Verbindung bleiben.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, die nicht durch den Staat oder durch den Sachaufwandsträger finanziert werden,
- die Finanzierung von kulturellen Veranstaltungen des EGF (Vorträge, Konzerte u.a.),
- die Unterstützung von Jugendbegegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Partnerschulen und -städten,
- den Ausgleich von sozialen Härten bei der Teilnahme an Schulfahrten,
- die Gewährung von Zuschüssen für Druckerzeugnisse der Schule.

- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Forchheim. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.
Sie führt nach dem Eintrag den Namenszusatz „e. V.“ (= 'eingetragener Verein').
- (3) Die Vereinigung ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann durch Beitritt jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, ebenso Personenvereinigungen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Beitrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

- (3) Verdiente Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Lebens, die sich für die Vereinigung engagiert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zu dessen Ämtern zu wählen und gewählt zu werden.
Dabei werden die für die Inhaber von Ämtern von Vereinen geltenden Vorschriften angewandt.
- (5) Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten oder eine seiner Handlungen den Zweck und die Ehre des Vereins in ernster Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied länger als vier Wochen nach dem Zugang einer Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 3 Beitrag und Einnahmen

- (1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern einen laufenden Beitrag.
- (2) Die jährliche Beitragshöhe wird den Mitgliedern freigestellt, beträgt jedoch mindestens 10 Euro. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 1. März zu entrichten
- (3) Etwaige weitere Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und dessen Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der 2. Vorsitzende
 3. Der Schriftführer

4. Der Kassier
 5. Der Kassenprüfer
 6. Drei Beiräte
 7. Der jeweilige Schulleiter des EGF als weiterer Beirat
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Zusätzlich zum Schulleiter sollte ein weiteres gewähltes Mitglied des Vorstandes Lehrkraft am EGF sein. Außerdem sollte ein gewähltes Mitglied des Vorstandes zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Elternbeirats des EGF sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (7) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig bei seinem Ausscheiden aus der Vereinigung.

§ 7 Vertretung

Die Vereinigung wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der VdF. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung.
Es finden jährlich mindestens zwei vom 1. Vorsitzenden einzuberufende Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung statt. Die Ladungsfrist beträgt im Regelfall eine Woche.
- (2) Der Vorstand beschließt über die genaue Verwendung der Finanzmittel.
Vor der Bestimmung über die Verwendung der vorhandenen Finanzmittel werden der Schulleiter und auf Verlangen auch Mitglieder des Lehrerkollegiums des EGF vom Vorstand zur entsprechenden Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Hierüber wird eine Niederschrift erstellt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
- (4) Der Vorsitzende kann dem EGF, nach Rücksprache mit dem Kassier, Geldbeträge aus der Vereinskasse für schulische Zwecke in begründeten dringlichen Einzelfällen zur Verfügung stellen, ohne dass es dafür vorab eines Beschlusses des Gesamtvorstandes bedarf.
Der Geldbetrag darf jedoch 500,-- € im Einzelfall nicht übersteigen. Darüber ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (5) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete einen Ausschuss oder einzelne Beauftragte benennen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in den im Landkreis Forchheim erscheinenden Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin einzuberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, stattfinden.
- (2) Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt als dem obersten Vereinsorgan vornehmlich die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand, die Abnahme des Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes und die Bestimmung über den Finanzplan.
- (2) Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.
- (4) In allen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Handhebung, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzulegen, die der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem Sachaufwandsträger der Schule, dem Landkreis Forchheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Wenn Satzungsänderungen die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.12. 2007 beschlossen.